

Beantwortung der Anfrage des Herrn Nuphaus, Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Schützenhaus in Langenlonsheim

Antwort erteilt Herr Schmidt, Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr:

Sehr geehrter Herr Anacker,

ich habe die Anfrage zum Anlass genommen und bei der VGV Langenlonsheim nachgefragt. Laut Auskunft der VGV Langenlonsheim, Herr Burgmaier, gab es eine Anfrage im Jahr 2017. Als Anhang die Antwort des Herrn Burgmaier:

„Der Ortsbürgermeister von Langenlonsheim hatte im April 2017 bei mir wegen Lärmbeschwerden, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, angefragt. Ich habe ihn über das Sonn- und Feiertagsgesetz informiert. Anzeigen gingen bei uns in der Folge jedoch keine ein. Aus den mir übersandten Genehmigungen konnte ich damals auch keine anderweitigen Immissionsschutzrechtlichen Auflagen herauslesen.“

An die Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurden keine Beschwerden angetragen.

Bezüglich der Immissionsschutzrechtlichen Fragen ist das Referat Umweltverwaltung, Kollege Knapp zuständig.

Antwort erteilt Herr Dern, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord:

Die von der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgebrachten Fragen zum Schützenverein Langenlonsheim 1963 e.V. beantworte ich wie folgt:

Erster Spiegelstrich:

Die Schießstandanlage hat eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die den zulässigen Umfang der Nutzung regelt. Der genehmigte Nutzungsumfang schließt die gängigen von Sportschützen und Jägern eingesetzten Waffengattungen und Kaliber, deren max. zulässigen Schusszahlen pro Tag sowie festgelegte Schießzeiten mit ein. Der hierzu im Genehmigungsbescheid festgelegte Umfang darf nicht überschritten werden.

Zweiter und dritter Spiegelstrich:

Eine Beschränkung des genehmigten Nutzungsumfanges mit den damit verbundenen zulässigen Immissionen ist seitens der Behörden nicht möglich. Eine Reduktion der Immissionen ist nur dann möglich, wenn die Nutzung des Schießstandes die nach der TA Lärm an der nächsten Wohnnutzung gültigen Immissionsrichtwerte nachgewiesenermaßen überschreitet. Hiervon ist nach gegenwärtigem Genehmigungsstand der Schießanlage nicht auszugehen. Der Genehmigung liegt ein Lärmgutachten zu Grunde, welches die vom Schießstand ausgehenden Geräuschimmissionen untersucht hat. Hierbei wurden die Einzelschusspegel aller auf dem Schießstand eingesetzten Waffengattungen und Kaliber am nächsten Wohnhaus (Forsthaus) gemessen und auf die maximalen Schusszahlen

hochgerechnet. Die Berechnungsergebnisse ergaben mit einem Beurteilungspegel von 53 dB(A) eine deutliche Unterschreitung des am Forsthaus zulässigen Immissionsrichtwert für die Tageszeit von 60 dB(A). Um diesen Richtwert zu überschreiten, müssten die genehmigten Schusszahlen mehr als das Dreifache betragen. Ein solch hoher Nutzungsumfang ist weder möglich noch genehmigt.

Vierter Spiegelstrich:

In den Auflagen der Genehmigung sind Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Schützenstände bis zur ersten Hochblende festgeschrieben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen werde ich demnächst vor Ort überprüfen.

Hinweis:

Der im BImSchG geregelte Schutz von Menschen vor erheblichen Lärmbelastigungen bezieht sich auf schutzwürdige Wohnnutzungen, also auf die Lebensbereiche, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. In diesem Sinne fallen Nutzungen zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, zum Beispiel in Naherholungsgebieten, nicht in die Schutzpflicht des BImSchG.

Zusammengestellt

Im Auftrag

Anacker